

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 13. —

(Nr. 5347.) Deklaration, betreffend die Befugniß des überlebenden Ehegatten, nach der in den Fürstenthümern Paderborn und Minden, den Grafschaften Ravensberg und Rietberg, den Herrschaften Rheda und Gütersloh und dem vormaligen Amte Reckeberg geltenden Gütergemeinschaft während der *communio prorogata* über das gütergemeinschaftliche Vermögen zu disponiren. Vom 26. März 1861.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen *ic.*

verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, zur Beseitigung der Zweifel, welche nach der in den Fürstenthümern Paderborn und Minden, den Grafschaften Ravensberg und Rietberg, den Herrschaften Rheda und Gütersloh und dem vormaligen Amte Reckeberg geltenden allgemeinen ehelichen Gütergemeinschaft über die Befugniß des überlebenden Ehegatten zur Disposition über das gesammte gütergemeinschaftliche Vermögen während der mit den Kindern fortgesetzten ehelichen Gütergemeinschaft bestehen, was folgt:

Der überlebende Ehegatte, welcher mit seinen aus einer vor dem 1. Januar 1861. geschlossenen Ehe entsprossenen Kindern die in den Fürstenthümern Paderborn und Minden, in den Grafschaften Ravensberg und Rietberg, in den Herrschaften Rheda und Gütersloh und im vormaligen Amte Reckeberg hergebrachte allgemeine Gütergemeinschaft fortsetzt, ist vorbehaltenlich des, den un-abgefundenen Kindern gebührenden statutarischen Schichttheils auch über den Inbegriff des gemeinschaftlichen Vermögens unter Lebenden und von Todes wegen zu verfügen berechtigt.

Sofern bereits vor Publikation des gegenwärtigen Gesetzes über dergartige, von dem überlebenden Ehegatten errichtete Verträge oder letztwillige Verfügungen durch rechtskräftiges Urteil entschieden oder ein Vergleich geschlossen worden, behält es dabei sein Bewenden.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Inseigel.

Gegeben Berlin, den 26. März 1861.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. v. Auerswald. v. d. Heydt.
v. Schleinitz. v. Patow. Gr. v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg.
Gr. v. Schwerin. v. Roon. v. Bernuth.
